



Council of the  
European Union

072317/EU XXV.GP  
Eingelangt am 10/07/15

Brussels, 10 July 2015  
(OR. de)

10740/15

---

---

**Interinstitutional File:**  
2015/0093 (COD)

---

---

AGRI 391  
AGRILEG 146  
DENLEG 95  
MI 479  
CONSOM 124  
SAN 212  
CODEC 1032  
INST 239  
PARLNAT 80

**COVER NOTE**

---

From: REPUBLIK ÖSTERREICH Bundesrat  
date of receipt: 3 July 2015  
To: General Secretariat of the Council

---

Subject: Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL amending Regulation (EC) No 1829/2003 as regards the possibility for the Member States to restrict or prohibit the use of genetically modified food and feed on their territory  
doc. 8356/15 AGRI 222 AGRILEG 95 DENLEG 67 MI 271 CONSOM 70 SAN 132 CODEC 609 - COM (2015) 177 final  
*- Opinion on the application of the Principles of Subsidiarity and Proportionality<sup>1</sup>*

---

Delegations will find attached the above-mentioned document.

Gottfried Kneifei

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesrat  
Der Präsident

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wien, 01. Juli 2015  
GZ. 27000.0040/16-L2.1/2015

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 1. Juli 2015 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlage

**COM(2015) 177 final**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen

beiliegende **Mitteilung gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG** beschlossen.

An den  
Präsidenten des



Rates der Europäischen Union  
Herrn Jean ASSELBORN

Präsident des Bundesrates A-1017 Wien,  
Parlament Tel. +43 1 401 10-2204 (2387)  
Fax +43 1 401 10-2434  
gottfried.kneifel@parlament.gv.at  
DVR: 0050369

**MITTEILUNG****an die Europäische Kommission, den Rat und das Europäische Parlament****gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG****des EU-Ausschusses des Bundesrates****vom 1. Juli 2015****COM(2015) 177 final**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen**

**Mitteilung gemäß Art. 23 f Abs. 4 B-VG**

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag möchte die Europäische Kommission formal die Rolle der Mitgliedstaaten im Zulassungsverfahren stärken, indem sie ihnen die Möglichkeit einräumt, die Verwendung von zugelassenen GVO und gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln in ihrem Hoheitsgebiet zu untersagen. Es handelt sich beim vorliegenden EU-Vorhaben um den seltenen Fall, dass die EU einen bereits harmonisierten Bereich lockert und den Mitgliedstaaten einen größeren Spielraum als bisher einräumt. Nach eingehender Prüfung kommt der Bundesrat allerdings zum Schluss, dass es sich hierbei nur um eine Scheinsubsidarität handelt, die nach Ansicht des Bundesrates sogar eine Verschlechterung der Situation der Mitgliedstaaten befürchten lässt.

Die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, die Verwendung von GVO und gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln zu untersagen, ist bereits durch die Formulierung des Verordnungsvorschlages extrem eingeschränkt. Mitgliedstaaten dürfen sich bei der Entscheidung nämlich nicht auf Gründe im Zusammenhang mit der Bewertung von Gesundheits- und Umweltrisiken berufen, da diese nach Ansicht der Kommission bereits im Zulassungsverfahren und durch die Risikobewertung der EFSA umfassend abgehandelt seien. Es sind aber gerade die Aspekte des Schutzes menschlicher und tierischer

Gesundheit sowie des Umweltschutzes, die gegen die Zulassung von GVO und gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sprechen. In der Praxis schränkt damit die Kommission die mitgliedstaatlichen Rechtfertigungsmöglichkeiten massiv ein. Mit der Forderung, dass die von den Mitgliedstaaten vorgebrachten Gründe entweder in Artikel 36 AEUV oder in der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bereits genannt wurden, spricht die Kommission den Mitgliedstaaten zudem die Möglichkeit ab, neue Begründungen zu entwickeln. Dies zeigt deutlich, dass es sich bei der angeblichen Erweiterung der mitgliedstaatlichen Rechte lediglich um Theorie handelt.

Der Bundesrat befindet darüber hinaus, dass in der Praxis eine Verschlechterung der Situation der GVO-kritischen Mitgliedstaaten und sogar eine Erhöhung der Anzahl von in Europa zugelassenen GVO und gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermittel zu befürchten ist. Es ist nach Ansicht des Bundesrates zu befürchten, dass künftig im Risikobewertungsverfahren von GVO ein liberalerer Beurteilungsmaßstab angelegt werden könnte, da eine nähere Berücksichtigung der mitgliedstaatlichen Interessen zumindest der Form nach ohnehin in den vorgesehenen Untersagungsmöglichkeiten enthalten ist. Wenn somit eine höhere Anzahl an GVOs zugelassen werden und die Untersagungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten sich aber als zahnlos und fiktiv erweisen, würde im Ergebnis die Zahl der in Europa zugelassenen GVO und gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermittel steigen.

Diese Gefahr wird weiters durch die Tatsache verschärft, dass durch die Unkontrollierbarkeit des Warenverkehrs in Europa selbst im Falle der Untersagung der Verwendung von GVO und gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln durch einen Mitgliedstaat (soweit dies unter Anführung anderer Gründe als den Umwelt und Gesundheitsschutz gelänge) keine Möglichkeit bestünde, die faktische Einfuhr in diesen Mitgliedstaat zu verhindern. Selbst wenn ein Staat die Verwendung von GVO untersagt hätte, wäre es nahezu unmöglich zu verhindern, dass in anderen Staaten zugelassene GVO im eigenen Staatsgebiet in Verkehr gebracht werden.

Aus Sicht des Bundesrates steht der vorliegende Verordnungsvorschlag in einem Spannungsverhältnis mit dem Subsidiaritätsprinzip.

Der Bundesrat hält den Verordnungsvorschlag nicht für geeignet, das angestrebte Ziel der Erweiterung des mitgliedstaatlichen Spielraums zu erreichen. Der Bundesrat steht dem Verordnungsvorschlag in der derzeitigen Form ablehnend gegenüber.